

Antrag

der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Dr. Barbara Höll, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Wirksamen Verbraucherschutz bei Nanostoffen durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nanotechnologien bieten in einzelnen Bereichen auch für Unternehmen in Deutschland gute Chancen. Sie können helfen, Prozesse und Verfahren in der Industrie weiterzuentwickeln sowie Produkte mit neuen Eigenschaften zu versehen. Ein wichtiger Nutzen ergibt sich in der Medizin, wo die Diagnose und Therapie sowie das hygienische Umfeld verbessert werden können. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher hingegen ist der unmittelbare Mehrwert der Nanotechnologie bisher begrenzt. Ob ein nanospezifischer Zusatznutzen bei Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs in einem vernünftigen Verhältnis zu möglichen Risiken und Mehrkosten stehen wird, ist derzeit offen.

Die Förderpraxis der Bundesregierung widerspricht den Versprechen hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung: Vorrangig dienen die Geldmittel dazu, für vorhandene Verfahren, Prozesse und Produkte Kostensenkungspotentiale bei den Unternehmen auszuschöpfen. Wichtige gesellschaftliche Fragestellungen wie Energieeffizienz und Klimaschutz sowie Ressourcen- und Umweltschonung machen einen nur geringen Teil der Forschungs- und Entwicklungsförderung aus. Eine gezielte Gewichtung der Bundesmittel hin zu solchen Themen findet nicht statt. Es entsteht der Eindruck, dass gesellschaftsrelevante Aspekte vorge-schoben werden, um die Förderung der Industrie mit öffentlichen Geldern in erheblicher Höhe zu rechtfertigen.

Die Erforschung und Bewertung gesundheitlicher und umweltbezogener Risiken, die von technisch bewusst erzeugten Nanostoffen ausgehen, ist bisher stark vernachlässigt worden. Der Gesetzgeber ist aufgrund von Wissensmangel kaum in der Lage, wirksame gesetzliche Maßnahmen zur Gesundheits- und Umweltschutz zu treffen. Zu welchen ungewollten Effekten solche Nanostoffe beitragen, wenn sie mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen oder in die Umwelt gelangen, ist derzeit nur sehr begrenzt absehbar. Zu Verbreitung, Giftigkeit und Umweltwirkung von technisch bewusst erzeugten Nanostoffen liegen kaum Erkenntnisse vor. Derzeit gibt es laut dem Bundesinstitut für Risikobewertung erste ernst zu nehmende Befunde zu entzündlichen, krebserregenden und fortpflanzungsgefährdenden Wirkungen beim Menschen. Im Ökosystem sind

laut Umweltbundesamt Störungen bei Kleinstlebewesen und Fischen sowie im Pflanzenwachstum zu verzeichnen. Einzelne Nanostoffe sind daher für die breite Verwendung bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nicht geeignet.

Es gibt bisher keine anerkannte Beschreibung für technisch bewusst erzeugte Nanostoffe, die über die technologischen Effekte hinaus einer gesundheitlichen und umweltbezogenen Vorsorge genügen. Das erschwert dem Gesetzgeber bislang die Festlegung eines Regulierungsrahmens. Derweil werden bei Unternehmen durch enge und willkürlich festgelegte Definitionen für bereits marktfähige Nanoprodukte vollendete Tatsachen geschaffen. Erste hilfswise und auf wenige Produktgruppen beschränkte Festlegungen auf der EU-Ebene könnten von Mitgliedstaaten übernommen werden und so zur Etablierung einer unzureichenden Begriffsfestlegung bei der Nanotechnologie führen.

Verbraucherschutz kommt im Bereich der Nanotechnologie praktisch nicht vor. Noch stehen viele Verbraucherinnen und Verbraucher dem Technologiebereich generell aufgeschlossen gegenüber. Gleichwohl nimmt die Skepsis zu. Nur ein Bruchteil der Bevölkerung hat tiefere Kenntnisse über Nanoprodukte. Informationsmangel und ungenügende Hinweise verunsichern Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend. Hersteller reagieren zunehmend mit der Verschleierung von technisch bewusst erzeugten Nanobestandteilen in Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs oder verzichten ganz auf Nanozusätze.

Die Bundesregierung ist gefordert, eine wirksame Regulierung der Nanotechnologie auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf nationaler Ebene umzusetzen und auf EU-Ebene durchzusetzen. Nur so können den offenkundigen Risiken gegenüber Mensch und Umwelt angemessen begegnet und unbegründete Ängste abgebaut werden. Klare gesetzliche Vorgaben mindern auch betriebswirtschaftliche Risiken bei den Unternehmen, die mit Nanotechnologien befasst sind. Die Förderstruktur ist zugunsten eines vorsorgenden Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung neu auszurichten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Erfassung und Regulierung von Nanostoffen vorzulegen, der Folgendes sicherstellt:
 - Technisch bewusst erzeugte Stoffe und Materialien sind als nanospezifisch zu beschreiben, wenn sie in einem Größenbereich zwischen kleiner 300 und größer 0,5 Nanometern unabhängig von ihrer physischen und biologischen Stabilität mindestens einen nanotypischen Effekt aufweisen.
 - Die so beschriebenen Stoffe und Materialien unterliegen einer Meldepflicht bei einem einzurichtenden behördlichen Bundesregister. Dabei sind bereits marktgängige Stoffe und Materialien einzubeziehen.
 - Jedes erfasste Material, das bewusst im nanoskaligen Bereich technisch erzeugt wird, muss eine unabhängige gesundheits- und umweltbezogene Risikobewertung durchlaufen und behördlich zugelassen werden, bevor es als Rohstoff oder Produkt auf den Markt gelangen darf. Bei besonderer Gefährdung soll ein Verbotsvorbehalt gelten.
 - Technisch bewusst erzeugte Nanostoffe dürfen nur dann industriell hergestellt und auf den Markt gebracht werden, wenn Struktur und Verhalten durch geeignete Verfahren präzise gemessen sowie die mögliche Freisetzung und Verteilung in der Umwelt zuverlässig beschrieben und in ihrer Auswirkung bewertet werden können.
 - Zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz sind bei jedem einzelnen technisch bewusst erzeugten Nanostoff Grenzwerte der Exposition festzulegen.

- Der Einsatz von technisch neu erzeugten Nanostoffen und Nanomaterialien ist in Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen sowie bei Bedarfsgegenständen für Kinder aufgrund der bisher bekannten Risiken bei einzelnen Nanostoffen vorsorglich zu verbieten.
 - Die Informationen zu registrierten Nanostoffen müssen den Hersteller, die nanospezifischen Eigenschaften, den Anwendungsbereich sowie die Ergebnisse der Risikobewertung umfassen und jederzeit öffentlich zugänglich sein.
 - Die Verschleierung oder Nichtbenennung von technisch bewusst erzeugte Nanobestandteilen in Verbrauchsprodukten sind mittels eines angemessenen Bußgeldes zu sanktionieren;
2. sich auf der EU-Ebene für eine durchgängige Erfassung und Regulierung von Nanostoffen einzusetzen:
- Gegenüber den europäischen und internationalen Einrichtungen und Gremien soll eine umfassende Definition von Nanostoffen im Sinne der gesundheitlichen und ökologischen Vorsorge durchgesetzt und die rein technische größenbezogene Einengung auf 1 bis 100 Nanometer als unzureichend abgelehnt werden.
 - Bei bereits EU-regulierten Nanostoffen und Produktgruppen ist auf eine Vereinheitlichung zugunsten einer umfassenden Definition und wirksamen Risikovorsorge zu drängen.
 - Im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) soll ein eigenständiges Register für Nanostoffe geschaffen werden. Dazu sind nanospezifische Bewertungs- und Zulassungsverfahren sowie eine Aufhebung der Regelungsuntergrenze erzeugter Stoffmengen erforderlich.
 - Gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen Produkte, die technisch neu erzeugte Nanopartikel beinhalten, im Hauptblickfeld des Produktes bzw. der Verpackung kenntlich gemacht werden. Der Zusatznutzen und die Unbedenklichkeit müssen belegt und in allgemein verständlicher Weise erläutert sein. Dabei sind bereits marktgängige Produkte einzubeziehen;
3. die Förderstruktur des Bundes für Nanotechnologie neu auszurichten:
- Mindestens 25 Prozent der jährlichen Fördermittel für Nanotechnologie aus dem Bundeshaushalt müssen unmittelbar in die Bereiche Energie und Klimaschutz sowie Ressourcen- und Umweltschonung fließen.
 - Für den medizinischen Bereich zur Diagnose, Therapie, Rehabilitation und Prävention sowie zur Senkung der diesbezüglichen Kosten ist ein Anteil von mindestens 25 Prozent sicherzustellen. Hier ist die Förderung von Forschungen zur Unbedenklichkeit neuer Therapien in den Mittelpunkt zu stellen.
 - Zur unternehmensunabhängigen Erforschung und Bewertung von gesundheitlichen und umweltbezogenen Risiken, die von Nanostoffen und nanobehafteten Produkten ausgehen können, sind mindestens 10 Prozent und mindestens 40 Mio. Euro bereitzustellen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Festlegung eines Materials als Nanostoff darf nicht nur über die Partikelgröße erfolgen. Entscheidend ist, ob nanotechnische Effekte erzielt werden. Das sind gegenüber den herkömmlichen Stoffen vor allem veränderte physikalische, chemische und biologische sowie elektrische, optische und katalytische Eigenschaften. Auf der Nanoebene gebildete Verhaltensweisen und Eigenschaften, wie Verklumpung und Wasserlöslichkeit, müssen ebenfalls betrachtet werden, da die Wirkungsweise bei Mensch und Umwelt ungeklärt ist. Das Größenspektrum 0,5 bis 300 Nanometer spiegelt den anerkannten Diskussionsstand der gesellschaftlichen Gruppen wider.

Um eine angemessene Vorsorge zu ermöglichen, muss ein Stoff behördlich erfasst werden, wenn er mindestens eine nanospezifische Eigenschaft aufweist. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass alle nanotechnisch hergestellten Stoffe und Materialien bekannt werden. Eine spürbare Kostenbelastung entsteht für die Unternehmen zunächst nicht. Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden bei einer behördlichen Meldung nicht verletzt. Das Öko-Institut e. V. hat die Einführung eines Registers für Nanoprodukte im Auftrag der Bundesregierung untersucht und kommt zu dem Schluss, dass eine solche Liste rechtlich machbar und realisierbar ist. Die Schaffung neuer Behördenstrukturen ist dazu nicht erforderlich.

Die Datengrundlage zur Risikobewertung von Nanostoffen ist derzeit unzureichend. Das Bundesinstitut für Risikobewertung weist darauf hin, dass über die Exposition und Freisetzung von Nanopartikeln derzeit keine verlässlichen Aussagen gemacht werden können. Neuere Befunde zu bereits marktgängigen Nanomaterialien zeigen aber ein ernst zu nehmendes gesundheitsschädigendes Potential. So liegen bei nanoskaligem Silber, Titandioxid, Siliziumdioxid und bei Kohlenstoff-Nanoröhrchen Hinweise auf eine krebserregende Wirkung vor. Es ist daher erforderlich, jedes einzelne Nanomaterial hinsichtlich einer möglichen gesundheitsrelevanten Wirkung zu betrachten. Die Hersteller von Nanostoffen haben eine Sorgfaltspflicht bei der Entwicklung, Herstellung, Anwendung und Entsorgung der Produkte. Sie sind deshalb zu verpflichten, geeignete Verfahren zur Messung der Freisetzung und Verbreitung von Nanostoffen in Luft, Wasser und Boden bereitzustellen. Das ist auch zur Sicherung eines ausreichenden Arbeitsschutzes unerlässlich.

Aufgrund der hohen Unsicherheiten bei der Einschätzung des Risikopotentials ist der Einsatz von Nanostoffen in Lebensmitteln und Produkten, die damit unmittelbar in Berührung kommen, zu untersagen. Da nach Aussagen des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. als Lobbyverband der Lebensmittelwirtschaft Nahrungsmittel für Endverbraucher aktuell nicht mit Nanopartikeln versetzt sind und Nanolebensmittel eine Fiktion seien, kann hier auch nicht von einer Benachteiligung der Lebensmittelunternehmen ausgegangen werden. Ohnehin sieht ein Großteil der Verbraucherinnen und Verbraucher nach einer Untersuchung der Verbraucherzentrale Bundesverband die Anwendung von Nanotechnologie im Lebensmittelbereich skeptisch.

Um einen ausreichenden Verbraucherschutz sicherzustellen, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Informationen über die Nanobestandteile in Produkten der Öffentlichkeit zugänglich sind. Jede Verbraucherin und jeder Verbraucher sowie deren Interessenvertretungen müssen in der Lage sein, nachzuvollziehen, um welchen Nanostoff es sich handelt, welche Eigenschaften er aufweist, für welchen Anwendungsbereich er vorgesehen bzw. zugelassen ist, wer ihn herstellt und zu welchem Ergebnis die Risikobewertung gelangt ist. Neben der Transparenz ist eine angemessene Sanktionierung ein erforderliches Instrument des Verbraucherschutzes.

Der Nanotechnologie werden hohe gesellschaftliche Problemlösungsfähigkeiten zugeschrieben, auch, um die Förderung durch die öffentliche Hand zu begründen. Nach Angaben der Bundesregierung werden wesentliche Beiträge zur Lösung zentraler und globaler Zukunftsfragen durch die Anwendung von Nanostoffen zur Sicherung des Energiebedarfs, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen durch Ressourceneinsparung sowie zur umfassenden und vorbeugenden medizinischen Versorgung erwartet. In der Praxis wird Nanotechnologie vor allem angewandt, um industrielle Prozesse und daraus entstehende Produkte zu verbessern. Die Innovation besteht im Wesentlichen im Kostensenkungspotential bei den Unternehmen. Den Bereichen Energie und Ressourcen sowie der wichtigen Risikoforschung standen bisher nur wenige Prozentanteile der Fördermittel des Bundes zu. Der Falschetikettierung soll durch eine veränderte Gewichtung der Förderpolitik zugunsten eines vorsorgenden Verbraucherschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung entgegengewirkt werden.

Auf der EU-Ebene ist die Bundesregierung über den Rat und in verschiedenen Gremien in die internationalen Diskussionen zur Erarbeitung einer einheitlichen Begriffsfestlegung für Nanostoffe eingebunden. In der Hauptsache sind dies die International Organization for Standardization (ISO), das European Committee for Standardization (CEN) und die Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD). Hier gilt es aus der Sichtweise des Vorsorgeauftrags Einfluss zu nehmen. Das bedeutet auch, bei bereits regulierten Teilbereichen, für die eine hilfswise Festlegung von Nanostoffen vorgenommen wurde, auf eine bessere gesundheitliche und ökologische Vorsorge hinzuwirken, indem eine Vereinheitlichung auf hohem Vorsorgeniveau erfolgt.

Von hoher Bedeutung ist die Neuausrichtung der Chemikalienrichtlinie REACH. Hier ergibt sich bei fundierter Befassung durch die Bundesregierung die Möglichkeit einer weitreichenden Erfassung, Bewertung und Beschränkung von Nanostoffen im Sinne eines vorsorgenden Verbraucherschutzes. Konkrete Vorschläge einer Arbeitsgruppe, an der auch die Bundesregierung beteiligt ist, werden 2012 erwartet. Es wird erwartet, dass die Mengenschwellen herabgesetzt und Nanostoffe in einer gesonderten Liste geführt werden. Das Europäische Parlament, Umweltgruppen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erkennen an, dass REACH ein geeigneter Rahmen für die Regelung von Nanostoffen sein kann.

Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten, dass Behörden, Wissenschaft und Industrie die Frage nach den Risiken der Nanotechnologie beantworten können. Aufgrund des eklatanten Wissensmangels ist das derzeit kaum möglich. Der Gesetzgeber muss eine generelle Kenntlichmachung aller nanobehafteten Produkte sicherstellen. Dabei reicht ein Hinweis auf der Verpackungsrückseite nicht aus. Der Zusatznutzen und die Unbedenklichkeit müssen belegt und in verständlicher Weise erläutert sein.

